

AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG ZUR LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

Unter folgenden Voraussetzungen kann man auch ohne abgeschlossene Lehre zu einer Lehrabschlussprüfung zugelassen werden:

- >> Ausreichend fach einschlägige Praxiserfahrung nach Vollendung des 18. Lebensjahres

Personen, die nachweisen, dass sie die für den Lehrberuf erforderlichen Kenntnisse durch entsprechend lange und einschlägige Berufspraxis, Kursveranstaltung oder sonstige praktische Tätigkeiten erworben haben, können einen Antrag auf ausnahmsweise Zulassung stellen. Die Dauer des Praxiserwerbes muss mindestens die Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit betragen.

- >> Zurücklegung zumindest der Hälfte der Lehrzeit

Lehrlinge, die zumindest die halbe Lehrzeit absolviert haben, und die Lehre vorzeitig beenden mussten, können ebenfalls ausnahmsweise zur Lehrabschlussprüfung zugelassen werden. Sie müssen nachweisen, dass keine Möglichkeit besteht, für die Restlehrzeit einen Lehrplatz zu finden (AMS-Bestätigung notwendig).

In beiden Fällen darf der **Prüfungstermin** nicht vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem ein Prüfungsantritt bei Zurücklegung der regulären Lehre möglich wäre. Ausgegangen wird von einem fiktiven Lehrzeitbeginn am 1. Juli des Jahres der Beendigung der Schulpflicht.

Kontoverbindung: IBAN AT17 1700 0001 1800 3691, BIC BFKKAT2K

Bearbeitungsgebühr: 35 Euro

Empfänger: Wirtschaftskammer Kärnten – Lehrlingsstelle

Die Einzahlungsbestätigung ist dem Antrag beizulegen.

Zu Fragen über den Prüfungsumfang, die notwendigen Beilagen und über voraussichtliche Prüfungstermine rufen Sie uns gerne an.



Ihre Ansprechpartnerin in der Lehrlingsstelle:

Koschutastraße 3
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T 05 90 90 4-871 Mag. Beate Staudacher
F 05 90 90 4-854
E lehrlingsstelle@wkk.or.at
W wko.at/ktn/lehrlingsstelle